KREIS DÜREN

Landschaftsplan 3
Kreuzau / Nideggen

A B C D E F G H I

a b c d e f g h i

Legende

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 Landschaftsgesetz NRW -LG)

1.1 Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

1.3 Wiederherstellung von ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.

1.4 Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.

1.5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.
Das Entwicklungsziel ist kartographisch nicht dargestellt.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)

2.1-... Naturschutzgebiet

2.2-... Landschaftsschutzgebiet

2.3-... Naturdenkmal, flächig und Einzelobjekt

2.4-... Geschützter Landschaftsbestandteil

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§24 LG)

3.1-... Natürliche Entwicklung

3.2-... Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG)

4.1 keine Festsezungen

4.2-... Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. Ausschluss bestimmter Baumarten

4.3-... Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG)

5.1-... Korridore für Gehölzanpflanzungen, Rain-Ansaaten und Grünland-Umwandlung sind in separater Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum Kapitel 5.1 dargestellt

5.2 bis 5.4 keine Festsetzungen

5.5-... Pflegemaßnahmen

Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zu den Ortslagen

Im Geltungsbereich des Nationalparkes Eifel im Landschaftsplan gelten die Schutz- und Entwicklungsziele sowie Verbote der Nationalpark-Verordnung in Verbindung mit dem Nationalparkplan.

Der Abgleich des Geltungsbereiches zu den Ortslagen mit der Bauleitplanung der Kommunen wurde mit Stand vom Juni 2003 vorgenommen.

Geltungsbereich Nationalpark-Verordnung Eifel

Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 23.01.1984 beschlossen, den Landschaftsplan 3 "Kreuzau/Nideggen" aufzustellen.
Der Beschluss wurde am 30.11.1992 entsprechend der Neufassung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.
Die Auftragung, öffentliche Unterrichtung der Bürger erfolgte während der Zeit vom 09.12.1988 bis 15.12.1988.
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 09.11.1988 bis 01.01.1989.

Am 27.05.1994 hat der Kreisausschuss des Kreises Düren aufgrund gültiger Rechtslage beschlossen, den Landschaftsplan 3 "Kreuzau/Nideggen" überarbeiten zu lassen.

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Düren vom 17.03.1998 erfolgte
- am 09.09.1998 die Bekanntmachung über die Offenlegung,
- zwischen dem 23.09.1998 und dem 05.11.1998 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- sowie vom 01.09.1998 bis 01.10.1998 ortsüblicherweise die öffentliche Auslegung

des überarbeiteten Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen".

Aufgrund von Änderungen in den Grundzügen der Planung erfolgte nach Beschluss des Kreistages vom 04. Juni 2002
- vom 15.09.2003 die Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
- vom 15.09.2003 bis 16.07.2002 sowie die erneute öffentliche Auslegung sowie
- vom 15.09.2003 bis 01.08.2002 die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

zu den geänderten Teilen des Landschaftsplanes.

Nachdem erstmalig Änderungen in den Grundzügen der Planung beschlossen wurden, erfolgte nach Beschluss des Kreistages vom 22.07.2002 nochmals
- am 26.07.2005 die Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
- eine erneute (dritte) Offenlage vom 04.08.2005 bis 05.09.2005 sowie
- eine erneute (dritte) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 01.08.2005 bis 16.09.2005

zu den geänderten Teilen des Landschaftsplanes.

Auf Basis einer erneuten Änderung, die die Grundzüge der Planung stärk berührt, wurde nach Beschlussempfehlung des Kreistages vom 11.09.2004 über Bedenken vom 13.09.2004 bis 25.09.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landschaftsplan ist am 30.09.2004 vom Kreistag Düren als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 31. Mai 2004 gez. Wolfgang Spelthahn, Landrat

Der Landschaftsplan ist gem. § 26 Abs.1 LG NRW mit Verfügung vom 09.06.2004, AZ. 51.2.17 Kreis Düren/Nideggen genehmigt worden.

Bezirksregierung Köln
als Höhere Landschaftsbehörde

Köln, den 09. September 2004 Im Auftrag, gez. Wayss-Simpsmann

Der Landschaftsplan ist gem. § 26d LG NRW mit Bekanntmachung am 12. März 2005 in Kraft getreten. Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten die bisherigen Landschaftspläne, die Landschaftsschutzgebiete und die Naturschutzgebiete, soweit sie durch den Neuerlass ergehen, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 42 Abs.1 Satz 5 LG außer Kraft.

Düren, den 12. März 2005 gez. Wolfgang Spelthahn, Landrat

Kreis Düren

Landschaftsplan 3
Kreuzau / Nideggen

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Satzung: 12. März 2005

Maßstab: 1:12.500

© Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen und Weitergabe sind nicht gestattet. Sie dürfen nur für Verwaltungszwecke gefertigt (LG, Naturschutz, Forstrecht, Bodenordnung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern).

Herausgeber, Vermessungs- und Katasteramt Kreis Düren
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000